

Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sowie §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) jeweils in der derzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Oranienburg (nachfolgend „Stadt“ genannt) betreibt in ihrem Gebiet mit Ausnahme der Ortsteile Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf eine selbständige öffentliche Einrichtung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (nachfolgend „mobile öffentliche Schmutzwasseranlage“ genannt) gemäß der Satzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen.
2. Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der mobilen öffentlichen Schmutzwasseranlage Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
3. Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Satzung Dritter bedienen.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Benutzungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die mobile öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt ist. Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist ein Kubikmeter. Als in die mobile öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gilt das aus den Grundstücksentwässerungsanlagen entnommene und hinsichtlich der Menge gemessene Schmutzwasser (Abfuhrmengenmaßstab).
2. Die Benutzungsgebühr beträgt 8,14 €/m³. Eingerechnet ist hierbei eine Schlauchlänge von bis zu 30 m.

3. Für Schlauchlängen größer 30 m beträgt die Benutzungsgebühr je weiteren angefangenen Meter 0,24 €/m.

§ 3 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der mobilen öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Ist das Grundstück mit einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten der dinglich zur Nutzung Berechtigte.
3. Mehrere Gebührenpflichtige eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr von Schmutzwasser aus der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Gebührenpflichtigen fällig.

§ 6 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

1. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist.
2. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Die gleiche Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

3. Dienstkräfte und die mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben dies zu dulden und ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem Grundstück zu gewähren.

§ 7 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Regelungen zum Datenschutz durch die Stadt und die von ihr beauftragten Dritten zulässig. Die Stadt und die von ihr beauftragten Dritten dürfen sich in diesem Rahmen benötigte Daten von Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Die Stadt ist insbesondere berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung bei ihr oder von ihr beauftragten Dritten angefallenen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

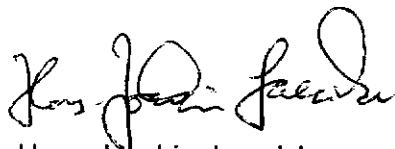
§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 15 KAG werden nach diesen Bestimmungen geahndet. Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 KAG handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 den in dieser Bestimmung genannten Auskunftspflichtigen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
3. Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 Abs. 1 KAG können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, in Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
4. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Oranienburg, 16. Dezember 2008



Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

